

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

164

Wien, am 16. Juni 1933.

W I E N E R L A N D T A G
Sitzung vom 16. Juni 1933.

Präsident Dr. Neubauer eröffnet die Sitzung um 17 Uhr

10. Er teilt mit, dass sich die Abg. der nationalsozialistischen Partei mit folgendem Schreiben entschuldigt haben: "Infolge der verfassungswidrigen, illegalen Uebergriffe der Behörden der Regierung Dollfuss ist die Arbeit der nationalsozialistischen Landtagsfraktion vollständig lahmgelegt. Die Kanzleiräume und Sitzungsräume der Fraktion im VI. Bezirk, Hirschengasse 25, wurden Montag, den 12. d. M. nachmittags von behördlichen Organen widerrechtlich und ohne dass bis heute ein stichhaltiger Grund dafür angegeben werden konnte, gesperrt und polizeilich versiegelt. Dadurch ist es den Mitgliedern der Fraktion gänzlich unmöglich gemacht worden, ihren durch die Verfassung festgelegten Pflichten nachzukommen, da auch alle Akte und Aufzeichnungen einschliesslich der Tagesordnung für die heutige Sitzung den Mandataren nicht zugänglich sind" (Lachen). "Ich erhebe namens der Fraktion der natio. soz. Landtagsabgeordneten gegen diese Willkürakte schärfstens Einspruch und ersuche Sie, als Präsidenten des Wiener Landtages, diesen Einspruch zur Kenntnis zu nehmen und die nötigen Schritte zu unternehmen, um die Regierung und ihre Organe darüber zu belehren, dass die Verfassung und die Gesetze dieses Staates auch dieser Regierung gelten wie für jeden anderen Angehörigen dieser Gemeinschaft. Da es den nat. soz. Mandataren unmöglich war, sich auch nur über die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu besprechen, noch viel weniger aber dazu Stellung zu nehmen und solcher Art von den ihnen verfassungsmässig zustehenden Rechten Gebrauch zu machen und ihren Pflichten gegenüber ihren Wählern nachzukommen" (Lachen), "aber auch zum Zeichen des schärfsten Protestes gegen dieses beispiellose verfassungswidrige Verhalten, bleibt die nationalsozialistische Fraktion der heutigen Sitzung fern. Mit dem Ausdrucke meiner Hochachtung A. Fraunfeld."

Präsident Dr. Neubauer erklärt, dass er dieses Schreiben der Regierung zur Kenntnis bringen werde.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Zunächst wird die Wahl von Ersatzmännern für den Bundesrat vorgenommen, und zwar werden als Ersatzmitglieder gewählt für den Bundesrat Max Winter (sozdem.) Hofrat Dr. Adolf Schürf, für die Bundesräte Dr. Homala und Frau Dr. Pichl (chr. soz.) Hans Rott und Hans Rotter.

Abg. Nachtnebel unterbreitet namens des Unvereinbarkeitsausschusses folgenden Antrag: Die seit 9. März 1933 erstattete dem Unvereinbarkeitsausschuss vorliegende Anmeldung der Betätigung eines Landtagsabgeordneten in der Privatwirtschaft wird auf Grund individueller Ueberprüfung als nicht unvereinbar erklärt.

Nach den Mitteilungen des Referenten handelt es sich um die Anzeige des Abg. Stöger, dass er vom Verein "Volksleschall" in den Verwaltungsrat der "Pan-Film A.G." entsendet worden ist. Diese Betätigung in der Privatwirtschaft, die nicht auf Grund einer Delegierung durch ein Gemeindeglied ausgeübt wird, sei mit der Ausübung des Mandates eines Abg. nicht unvereinbar, weshalb ihr die Genehmigung erteilt werden soll.

Dem Antrag des Berichterstatters wird zugestimmt.

RATHAUSKORRESPONDENZ

II. Blatt

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am _____

Abg. Thaller referiert sodann über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien I um Zustimmung zur Verfolgung des Landtags-
Abg. Karl Gratzemberger, ^{gegen Gratzemberger} Es wird die Anklage erhoben, dass ein nat. soz. Plakat, dass von keiner Druckfirma und keinem Verantwortlichen gezeichnet war, in der Druckerei des Abg. Gratzemberger gedruckt wurde. Da der Immunitätsausschuss der Meinung war, dass es sich hier um keine mit dem Mandat im Zusammenhang stehende Angelegenheit, sondern um eine private Geschäftsangelegenheit des Herrn Gratzemberger gehandelt hat, wird in diesem Falle beantragt, der Auslieferung zuzustimmen. Dagegen schlägt das Immunitätskollegium vor, ^{wegen} einer zweiten Anklage gegen denselben Abg. nach dem § 30 Pressgesetz und 300 Strafgesetz die Auslieferung abzulehnen.

Diese Anträge des Referenten werden angenommen.

Abg. Thaller referiert ~~weiter~~ ^{weiter} über das Ersuchen des Landesgerichtes Wien I um Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabg. Johann Griessler. Abg. Griessler wird beschuldigt, dabei betreten worden zu sein, wie er mit kleinen Fähnchen, die mit Hakenkreuzen versehen und an denen eine Schnur befestigt war, hantierte. Die Polizei eruierte, dass in der Gegend, wo Griessler mit anderen Nat. soz. betreten wurde, die Lichtleitungen mit solchen Fähnchen beworfen wurden. Das Immunitätskollegium hat gefunden, dass ein solches Delikt in keinerlei Zusammenhang mit der politischen Betätigung gebracht werden könne, sondern dass das eine Handlung sei, die jeder persönlich zu verantworten hat. Im übrigen müssen sich auch einige andere Mitglieder der nat. soz. Partei wegen dieser Sache vor Gericht verantworten. Allerdings haben sie alle bei der Polizei übereinstimmend ausgesagt, dass sie an der ganzen Affäre unschuldig sind. Das Immunitätskollegium schlägt vor, den Abg. Griessler auszuliefern.

Abg. Dr. Kotzauerok (chr. soz.) weist darauf hin, es handle sich hier um einen Immunitätsfall, in welchem einem Mitglied des Wiener Landtages der Vorwurf gemacht wird, dass er das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit begangen hat. Abg. Griessler bestreitet zwar jedes Verschulden und stellt auch jeden Zusammenhang mit dieser Tat in Abrede. Es ist nicht die Aufgabe des Landtages zu prüfen, ob Abg. Griessler wirklich mit der Tat im Zusammenhang steht. Das ist die Aufgabe des Untersuchungsrichters. Aufgabe des Landtages ist es aber, diese Untersuchung zu ermöglichen. Die Tat, um die es sich handelt, ist nichts anderes als eine ausgesprochene Bubenerei. Wenn jemand das Bedürfnis hat, seine politische Gesinnung an einer öffentlichen Stelle sichtbar zum Ausdruck zu bringen, sind ihm Möglichkeiten hierzu genug gegeben, ohne dass dadurch Interessen der Allgemeinheit berührt werden. Wenn jemand aber eine Schnur über eine elektrische Lichtleitung wirft, birgt das mancherlei Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Menschen in sich. Es wird aber das Interesse der Allgemeinheit auch in der Rührung berührt, da die Allgemeinheit das grösste Interesse daran hat, dass diese öffentlichen Einrichtungen immer tadellos und anstandslos funktionieren. Eine derartige Handlung kann nur als im höchsten Grade unüberlegt bezeichnet werden und man wird sie letzten Endes als Bubenerei bezeichnen müssen. Zum Verbrechen wird sie nur dadurch, dass sie gegen eine öffentliche Einrichtung gerichtet ist und dass sie im Strafgesetzbuch als Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit qualifiziert wird. Für die Tathandlung gibt es keinerlei Entschuldigung. In der letzten Zeit haben sich bei uns Methoden einge-nistet, wie wir sie nur in Russland zu beobachten Gelegenheit hatten (Lobh. Beifall b. d. Chr. soz.) und wie wir sie in der letzten Zeit leider auch in Deutschland beobachtet haben. Solche Methoden müssen im Keime erstickt

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Blatt

Wien, am.....

und es muss exemplarisch gegen sie vorgegangen werden. Da gibt es keinen Unterschied, ob derjenige, gegen den sich der Verdacht richtet, ein politischer Mandatar ist oder nicht. Was den Abg. Griessler zum Vorwurf gemacht wird, hat mit dem Mandat nichts mehr zu tun. Es könnte/ höchstens einem politischen Mandatar auch einfallen, dass er, um für seine Partei zu agitieren jemanden in Fenster oder eine Türe einschlägt, um ein Parteiabzeichen hinauzuwerfen, oder dass er einen Einbruch verübt, um sich Schriftstücke von einem politischen Gegner zu holen oder dass er einen Mordanschlag auf einen verhassten Gegner macht. Eine solche verbrecherische Handlungsweise hat mit der Ausübung eines politischen Mandates nichts mehr zu tun und die Wählerschaft hat durch die Wahl gewiss auch nicht die Absicht kundgegeben, dass der Mandatar solche verbrecherische Handlungen verüben soll. Von einem politischen Mandatar kann man verlangen, dass er sich in der Wahl seiner Mittel Hemmungen auferlege und dass er, wenn er schon nicht die Gesetze des Anstandes wahren will, die Bestimmungen der Gesetze einhält. Hier gibt es auch kein Sonderrecht für eine Partei. Wir haben in Oesterreich kein Nazirecht, wenn man diese Wortbildung überhaupt gebrauchen darf, wir haben österreichisches Recht und diesem österreichischen Recht hat sich jeder zu unterwerfen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, wenn er Ausländer ist, hinausgeschmissen zu werden oder wenn er Inländer ist, verhalten zu werden, an einem abgeschlossenen Ort über Ziel und Zweck der Gesetze nachzudanken (Lob. Beifall. b.d. Chr. soz.) Es wäre aber auch für den Landtag unerträglich zu wissen, dass in diesem Saal ein Mitglied des Landtags sitzt, das sich des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit schuldig gemacht hat oder auch nur in diesem Verdacht steht. Griessler leugnet wohl jeden Zusammenhang mit der Tat und wir hoffen, dass es ihm schon mit Rücksicht auf die Würde des Landtages gelingen möge, seine Unschuld nachzuweisen. Er und auch seine Partei müssten das gleiche Interesse haben. Sich hinter die Immunität zu verkriechen, wo es heisst, Rechenschaft und Antwort zu geben, ist nicht die Art eines aufrechten mutigen/ deutschen Mannes (Lobh. Beifall b.d. Chr. soz.). Wir Christlichsoziale und mit uns jeder objektiv Denkende hat für eine solche Auffassung kein Verständnis. Uns ist aber auch die Stellungnahme und Auffassung der soz. dem. Partei in dieser Frage gleichgültig. Und wenn vielleicht morgen die Nazipresse schreiben wird "Schwarz-rote Koalitionen", mögen die Herren schon heute zur Kenntnis nehmen, dass wir keinerlei Bedürfnis und Verlangen haben, mit den Nat. soz. in Konkurrenz zu treten um die rote Buhlschaft. Der Redner erklärt schliesslich, dass seine Partei für die Auslieferung des Abg. Griessler stimmen werde. (Lobh. Beif. bei den Christl. Soz.)

Der Landtag beschliesst, der Auslieferung des Landtagsabgeordneten Griessler zuzustimmen.

